

PHILOSOPHICAL PERSPECTIVES ON RELIGIOUS DIVERSITY: Bivalent Truth, Tolerance and Personhood. Edited by *Dirk-Martin Grube* and *Walter Van Herck*. London / New York: Routledge 2018. XII/119 S., ISBN 978–1–138–10462–4 (Hardback).

In den im vorliegenden Band enthaltenen Beiträgen, die einer Konferenz zum Thema religiöse Vielfalt anlässlich der Einführung Dirk-Martins Grubes als Professor an der Vrije Universiteit Amsterdam im Herbst 2015 entstammen, stehen praktische Fragen zu Toleranz und zu den Möglichkeiten eines verantwortungsvollen Umgangs mit religiöser Diversität im Vordergrund. Diese auf die praktische Umsetzung ausgerichtete Diskussion wird auf Grundlage dezidiert theoretischer Fragestellungen wahrheits-theoretischer und epistemologischer Natur ausgetragen, was eine enge Verbindung von begrifflicher Reflexion und praxisbezogener Besinnung auf gesellschaftsrelevante Aspekte verspricht. Entsprechend den Hauptbeiträgen von *Nicholas Wolterstorff*, *Joseph Margolis* und *Dirk-Martin Grube* gliedert sich das Buch in drei Teile, die jeweils einen Hauptbeitrag zusammen mit Repliken darauf umfassen, wobei die Diskussion über Grubes Entwurf einer „gerechtfertigten religiösen Differenz“, die über die Hälfte des Bandes einnimmt, die Grundthematik für alle Beiträge liefert und eindeutig den Schwerpunkt ausmacht.

*Dirk-Martin Grube* zielt in seinem Beitrag darauf, einen theoretischen Rahmen für einen konstruktiven Umgang mit divergierenden religiösen Wahrheitsansprüchen und Lebensentwürfen zu entfalten, welcher die religionsübergreifende Toleranz und den respektvollen Dialog zu gewährleisten vermag. Ihm geht es darum, den tatsächlichen Unterschieden zwischen Religionsgemeinschaften Rechnung zu tragen und sie nicht im Sinne der pluralistischen Religionstheologie auf eine angenommene Einheit hin zu nivellieren, jedoch ohne dabei einen Konkurrenzkampf widerstreitender Wahrheitsansprüche zuzulassen oder zu fördern. Er weist darauf hin, dass der Wahrheitsbegriff Bivalenz enthält, d.h., dass eine (wahrheitsfähige) Behauptung entweder wahr oder falsch ist, während der Begriff der epistemischen Rechtfertigung kontext- und perspektivabhängig ist und daher graduell (oder multivalent) ausgelegt werden kann – eine Überzeugung kann mehr oder weniger gerechtfertigt sein, doch sie kann nicht mehr oder weniger wahr sein, zudem können kontradiktorische und konträre Überzeugungen gleichzeitig gerechtfertigt sein, jedoch nicht gleichzeitig wahr. Während also der Wahrheitsbegriff eine Dichotomie von wahr und falsch erzeuge, könne der Begriff der epistemischen Rechtfertigung der Anerkennung und Akzeptanz differierender, sogar widersprüchlicher Standpunkte förderlich sein. Grube schlägt dementsprechend vor, dass wir anstatt von der Wahr- oder Falschheit religiöser Vorstellungen an erster Stelle von ihrer epistemischen Rechtfertigung sprechen sollten, um so eine respektvolle Diskussion zu ermöglichen, die jedoch nicht auf der Ausblendung differierender Meinungen beruht oder Konvergenzen erzwingt. Die Zurückweisung der Bivalenz in Grubes Entwurf ist ihrerseits an *Joseph Margolis* langjährige Auseinandersetzung mit einer multivalenten Logik angelehnt. Bezugnehmend auf Grube geht Margolis in seinem Beitrag zu diesem Band ebenfalls der Frage nach, inwiefern die Rechtfertigung (validation) differierender Überzeugungen im religiösen Bereich möglicherweise nach einem modifizierten Verständnis von Wahrheit und Rechtfertigung verlangt, um anschließend vorzuschlagen, dass die Bivalenz auf einer fallspezifischen Basis manchmal aufzugeben sei.

Grubes Argumentation stellt einen kühnen und durchaus bereichernden Beitrag zur Diskussion über die religiöse Vielfalt dar, der nicht den Anspruch auf Vollständigkeit oder Endgültigkeit erhebt, aber die Debatte anfeuern und neue Perspektiven eröffnen will. Dass diese herausfordernden Gedanken, die in einem manchmal kompromisslosen Duktus vorgetragen werden, an der Schnittstelle zwischen Theorie und Praxis aufrütteln und zur Diskussion anregen, ist in den darauffolgenden Kommentaren greifbar. Kritik an der zentralen Verortung des Rechtfertigungsbegriffs übt *Luco J. van den Brom* in seinem Beitrag: Die Idee eines generellen religionsübergreifenden Verständnisses von Rechtfertigung kranke daran, dass Kriterien der epistemischen Rechtfertigung für gewöhnlich an die jeweilige Innenperspektive verschiedener Religionsgemeinschaften gebunden bleiben. Demzufolge hänge der durch Grube ins Zentrum gerückte Unter-

schied zwischen gerechtfertigter und ungerechtfertigter religiöser Verschiedenheit in der Luft und bleibe letztlich eine Abstraktion. *René van Woudenberg* und *Vincent Brümmer* kritisieren in ihren Repliken auf Grube die Aufhebung des Bivalenzprinzips, die van Woudenberg zufolge letztlich gegen das Selbstverständnis religiöser Menschen verstoße und zudem – ähnlich dem religiösen Pluralismus und entgegen dem Anspruch Grubes – ernsthafte religiöse Verschiedenheiten ignoriere. Demgegenüber kann jedoch bezweifelt werden, ob Grube in seinem Vorschlag wirklich die komplette Aufhebung des Bivalenzprinzips im religiösen Bereich propagiert, was in der Tat eine radikale Revision religiösen Sprachgebrauchs nach sich zöge. Es könnte vielmehr so ausgelegt werden, dass der Rechtfertigungsbegriff aus praktischen Gründen und in bestimmten Fällen dem Wahrheitsbegriff als Dialoggrundlage vorzuziehen sei. Dass Grube in seiner abrundenden Replik auf vernehmliche Distanz zu postmodernen Strömungen geht und die triviale Gültigkeit bivalenter Wahrheit bekräftigt, legt auch diese Interpretation nahe.

Zum praktischen Hintergrund der Auseinandersetzung mit Bivalenz motiviert Grube seine diesbezüglichen Vorbehalte wie folgt: „This is the background why I reject the notion of bivalence and tertium non datur. I see them giving rise to an exclusivist competition implying an a priori and necessary displacement relation between deviant beliefs. Since I reject this kind of competition, I reject those notions as well” (96). Hier entsteht jedoch der Eindruck, dass der angezielte Übergang von theoretischer Reflexion zu praxisrelevanten Fragen – dem grundsätzlich beizupflichten ist – doch etwas überstürzt vollzogen wird, denn es fehlen wichtige argumentative Schritte, um die Bivalenz des Wahrheitsbegriffs unter praktischen Verdacht stellen zu können. Logischerweise mag die Wahrheit einer Proposition die Wahrheit kontradiktorischer und konträrer Aussagen ausschließen, aber warum sollte dies eine „necessary displacement relation“ in interreligiösen Kontexten implizieren oder einen „pull towards displacing deviant beliefs“ (98) heraufbeschwören? Ich muss nicht einmal die Wahrheit einer religiösen Aussage behaupten, um an der Bivalenz festzuhalten, sondern nur davon ausgehen, dass die Aussage entweder wahr oder falsch ist, und selbst wenn ich von der Falschheit einer divergierenden Überzeugung felsenfest überzeugt bin, muss ich nicht notwendigerweise das Bedürfnis haben, sie zu berichtigen oder ihre Berechtigung zu hinterfragen. Denn schließlich ist Bivalenz weder eine normativ-epistemische, noch eine psychologische Größe. Es scheint, dass diese Lücken in der Argumentationskette auf eine Vermengung von Wahrheitstheorie und Epistemologie zurückzuführen sind, denn im Ergebnis argumentiert Grube für die Vorteile des Rechtfertigungsbegriffs als Alternative zum bivalenten Wahrheitsbegriff, um anschließend die vermeintlich problematischen Aspekte des Wahrheitsbegriffs doch unter Inanspruchnahme normativ-epistemischer Kategorien zu veranschaulichen. So setzt er z.B. „wahr“ mit „legitim“ explizit gleich (95) und folgert daraus, dass Bivalenz eine konfliktrichtige Dichotomie von legitim und illegitim erzeuge. Doch Bivalenz enthält nur dann diese potentiell bössartige Dichotomie, wenn der Wahrheitsbegriff von vornherein epistemisch aufgeladen wird – normative Fragen nach dem Legitimen, die potentiell ins Praktische hineinreichen, betreffen die Rechtfertigung. Von epistemischen Konnotationen bereinigt transzendiert Wahrheit hingegen unsere normativen Projekte der Begründung: Wer auf den ersten Blick einen unbegründeten, epistemisch illegitimen Glauben zu haben scheint, kann doch im Recht sein. Gegen Grube könnte man daher einwenden, dass eine starke Betonung bivalenter Wahrheit unter Wahrung ihrer epistemischen Unverfügbarkeit eine intellektuelle Bescheidenheit im interreligiösen Kontext hervorrufen dürfte und die Dialogbereitschaft gegenüber Andersdenkenden fördern sollte, könnten diese doch trotz ihrer aus unserer Sicht befremdlichen Begründungsstrategien recht haben.

Neben der Diskussion über Bivalenz ist gerade diese praktische Dimension interreligiöser Relationen zentral für alle beteiligten Autoren. Hier ist Peter Jonkers an Paul Ricoeur angelehnte Auslegung des Toleranzbegriffs zu erwähnen, wonach dieser eine Tugend bezeichne, die wesentlich im Verzicht auf repressive Machtausübung bestehe. Interessant in Jonkers Diskussion ist, dass das nicht Tolerierbare als notwendige Kontrastfolie zur Toleranz hervorgehoben wird, die uns letztlich für unsere moralische Verantwortlichkeit sensibilisiert. Bezugnehmend auf Grubes Entwurf argumentiert er, dass das Intolerable als eine Übertragung des epistemisch Ungerechtfertigten ins

Praktische zu verstehen sei, was letzten Endes auf grundlegende Moralprinzipien wie das Nichtschadensprinzip verweise, die der Verletzbarkeit des Menschen Rechnung tragen. Gleichwohl sei eine Ablehnungskomponente ein wesentlicher Bestandteil von Toleranz, denn Toleranz können wir nur gegenüber dem walten lassen, was wir missbilligen. In einer pointierten Replik auf Jonkers schreibt Grube hingegen zugespitzt: „We should not tolerate that which is unjustified“ (101). Unklar ist jedoch, was Grube mit dieser Bemerkung intendiert, ob er es womöglich auf eher bejahende Einstellungen wie Akzeptanz oder Respekt abgesehen hat. Denn wenn man die Ablehnungskomponente aus dem Toleranzbegriff entfernt und nur das als tolerabel betrachtet, was man als begründungsfähig oder vernünftig ansieht, hat man möglicherweise diesen Begriff ausgehöhlt oder schlicht das Thema gewechselt. Anschließend qualifiziert er jedenfalls diese Aussage durch den Zusatz, dass die Handlungsrelevanz für die Toleranzfrage maßgeblich ist (102). Aber dann konvergiert sein Standpunkt augenscheinlich mit Jonkers, macht dieser doch letztlich die Grenze der Toleranz an dem fest, was anderen schadet. Dann wäre es allerdings schwer zu sehen, worin überhaupt die Relevanz der epistemischen Rechtfertigung für Toleranz bestehen sollte, was auch van Woudenberg in seinem Beitrag feststellt. *Sami Piblröm* weist in seinem Kommentar darauf hin, dass wir ein breit gefächertes Begriffsinstrumentarium zur Verfügung haben, um auch kleine Nuancen zwischen dem Minimalbegriff der Toleranz und dem der vollständigen Akzeptanz einzufangen, und erwähnt diesbezüglich den Anerkennungs-Begriff. Diese begrifflichen Ressourcen zu nutzen scheint eine vielversprechende Strategie zu sein, um die durch Grube angestoßene Diskussion über die eventuelle Verbindung von epistemischer Rechtfertigung und Toleranz weiterzuführen.

*Nicholas Wolterstorff* formuliert in seinem Beitrag eine Begründung von Toleranz, die, wie er sagt, von derjenigen Grubes zwar differiert, aber mit dieser doch kompatibel und zu ihr vielleicht sogar komplementär sei. Nachdem er die wesentliche Ablehnungskomponente im Toleranzbegriff herausgearbeitet hat, verfolgt er das Ziel, ein natürliches Recht auf freie Religionsausübung zu begründen – in erster Linie das Recht, in der eigenen Religionsausübung durch den Staat toleriert zu werden. *Christoph Baumgartner* argumentiert gegen Wolterstorff, dass die Neutralität des Staates gegenüber Religionsgemeinschaften und -ausübern, wie es im ersten amerikanischen Verfassungszusatz ausgedrückt wird, nicht mit Toleranz zu identifizieren sei, denn hier komme der durch Wolterstorff akzentuierten Ablehnungskomponente eben keine essentielle Signifikanz zu. Des Weiteren zieht er in Zweifel, ob Wolterstorffs Strategie zur Begründung natürlicher Rechte wirklich belastbar ist.

In kritischer Absetzung von solcherart universal angelegten Begründungen religiöser Toleranz argumentiert *Maarten Wisse* in seinem Kommentar zu Wolterstorff für traditionsinterne theologische Fundierungen der Toleranz und legt eine christliche Variante dar, wonach der christliche Glaube eine interne Dialektik zwischen Altem und Neuem Bund enthalte – eine dynamische Unabgeschlossenheit –, die ihrerseits eine intrinsische Motivation für Dialog und tätige Auseinandersetzung mit nichtchristlichem Gedankengut darstelle. Auf das Auffinden traditionsinterner Gründe für Toleranz geht auch *Oliver J. Wiertz* in seiner Replik auf Margolis ein. Wiertz vermutet, dass alle drei monotheistischen Religionen solche Ressourcen bereithalten, indem sie ein Gottesbild vertreten, wonach sich Gott in wesentlichen Aspekten dem kognitiven Zugriff entzieht. Dieser Status Gottes könne demnach Religionsanhängern zu epistemischer Demut verhelfen und Bescheidenheit im Umgang mit fremden Religionsausübern erzeugen. Obendrein sollten die Transzendenz und die metaphysische Sonderstellung Gottes jegliche Vereinnahmung göttlicher Prärogative für machtpolitische Zwecke ausschließen. Ebenfalls als Korrektiv zu abstrakt-universalisierenden Beschreibungen des Phänomens religiöser Vielfalt ist der Beitrag von *Nicola Slee* zu verstehen. Sie problematisiert den in diesem Zusammenhang grundlegenden Begriff der religiösen Differenz: Was als Differenz oder Verschiedenheit wahrgenommen wird, hänge wesentlich mit unseren jeweiligen Kontexten, der sozialen Situation sowie mit etwaigen politischen Agenden zusammen und sei zudem höchst veränderlich – ein wichtiger Blickwinkel, der die Aufmerksamkeit auf das Situative und auf die nicht reduzierbare Konkretheit jeglicher interkontextuellen Verständigung lenkt.

Ä. WAHLBERG